

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend das Vorschlagswesen (Verordnung über das Vorschlagswesen)

vom 1. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 84 Ziff. 14 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Vorschlagswesen bezweckt die Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch:

1. die Förderung und Nutzung der Kreativität und der Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einräumung von Handlungsspielräumen;
2. das gemeinsame Erzielen wirtschaftlicher Verbesserungen durch das Zusammenwirken;
3. die Entwicklung und Bewahrung eines positiven Betriebsklimas;
4. die speditive Realisierung prämierter Vorschläge.

§ 2 Begriff

¹ Der Vorschlag erläutert eine Vereinfachung oder Verbesserung des Handlungs- oder Lösungsweges für die der Verwaltung des Kantons erteilten Aufträge.

² Er zielt auf die Steigerung der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns ab und kann sämtliche Bereiche der Verwaltung betreffen, insbesondere jedoch:

1. die Struktur und Ablauforganisation;

¹⁾ NG 165.1

2. Arbeit und Arbeitsabläufe;
3. den Materialeinsatz und die Materialbewirtschaftung;
4. die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsvorsorge;
5. das Arbeitsklima, Motivation und Leistungsfähigkeit;
6. kundenfreundliches Handeln;
7. die Imagepflege.

§ 3 Prämienberechtigung

¹ Jeder Vorschlag, der von der Fachkommission gutgeheissen wird, ist prämienergerechtigt.

² Wird der Vorschlag unter Mithilfe der vorgesetzten Person ausgearbeitet, ist sie zusätzlich prämienergerechtigt.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Personalamt

¹ Das Personalamt ist die Stabsstelle der Fachgruppe Vorschlagswesen. *

² Es ist die Sammelstelle für sämtliche Vorschläge.

§ 5 Fachkommission

¹ Der Fachgruppe Vorschlagswesen gehören als Mitglieder an: *

1. Finanzdirektorin oder Finanzdirektor, Vorsitz;
2. Finanzverwalterin oder Finanzverwalter;
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Personalverbände in der Paritätischen Personalkommission;
4. Vorsteherin oder Vorsteher des Personalamts, Sekretariat.

² Sie kann die Einsenderin oder den Einsender zur mündlichen Erläuterung des Vorschlags einladen und Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Sie beurteilt eingereichte Vorschläge in der Regel binnen dreier Monate auf ihre grundsätzliche Prämienberechtigung und den zu erwartenden Nutzen und legt die Prämie fest.

§ 6 Finanzdirektion

¹ Das Vorschlagswesen wird von der Finanzdirektion geleitet.

² ... *

3 Verfahren

§ 7 Einreichung

¹ Vorschläge sind bei der vorgesetzten Person oder dem Personalamt einzureichen.

² Formulare werden vom Personalamt zur Verfügung gestellt.

³ Der Empfang eines Vorschlages ist zu bestätigen.

⁴ Ein nach einem mündlichen Vorschlag bereits realisierter Vorschlag kann binnen zwölf Monaten nachträglich schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Wirkung

¹ Mit der Einreichung eines Vorschlages gehen alle Rechte ins Eigentum des Kantons über. Für patentfähige Erfindungen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 332 OR²⁾ vorbehalten.

² Die Weitergabe von Vorschlägen an Dritte bedarf der Einwilligung des Regierungsrates.

§ 9 Originalitätsprüfung

¹ Das Personalamt prüft jeden Vorschlag bezüglich seiner Originalität.

² Originalität ist gegeben, wenn der Vorschlag tatsächlich eine Neuheit darstellt und er nicht bereits von dritter Seite eingebracht worden ist.

³ Hat der Vorschlag Urheberqualität, bleiben Ansprüche der Einsenderin oder des Einsenders für drei Jahre ab Einreichdatum geschützt.

§ 10 Prämienberechnung **1. Grundsatz**

¹ Die Prämie für einen Vorschlag wird berechnet aufgrund der folgenden Faktoren: Grundprämie, Funktionsbereich und Verwendungsreife.

² Ist ein Vorschlag nicht bewertbar, legt die Fachgruppe einen Pauschalbetrag fest. *

§ 11 2. Grundprämie

¹ Die Grundprämie beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Nettonutzens, der sich aus dem Bruttonutzen unter Abzug der Abschreibung und der wiederkehrenden Betriebskosten ergibt.

²⁾ SR 220

² Sie ist höchstens auf Fr. 10'000.– beschränkt.

³ Lässt sich ein wirtschaftlicher Nutzen nicht direkt ermitteln, wird die Grundprämie nach folgendem Punktesystem, errechnet:

Grad der Häufigkeit	Grad der Verbesserung: gering	Grad der Verbesserung: merklich	Grad der Verbesserung: wesentlich	Grad der Verbesserung: ausserordentlich
einmalig / selten	10	15	30	50
gelegentlich / zeitweise	15	30	50	70
häufig / regelmässig	30	50	70	100
andauernd	50	70	100	140

⁴ 1 Punkt entspricht dem Gegenwert von Fr. 15.– (Stand November 1994).

§ 12 3. Funktionsbereich

¹ Der Faktor Funktionsbereich wird nach folgender Matrix bestimmt:

Funktionsbereich	ausserhalb Arbeitsbereich	innerhalb Arbeitsbereich	Innerhalb Pflicht
Ab Funktionsstufe 8	1.2	0.8	0 (Generell keine Prämie)
Funktionsstufe 6 und 7	1.4	1.0	0 (Generell keine Prämie)
Übrige	1.6	1.4	0 (Generell keine Prämie)
Lehrtöchter/ Lehrlinge	1.7	1.5	0 (Generell keine Prämie)

§ 13 4. Verwendungsreife

¹ Der Faktor Verwendungsreife beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. Ohne wesentliche Bearbeitung direkt verwendbar: | 1.2 |
| 2. Kleine Ergänzungen erforderlich: | 0.8 |

3. Nur Idee verwendbar, grosse Ergänzungen Dritter notwendig: 0.5

§ 14 Prämienaufteilung

¹ Wurde ein Vorschlag von zwei oder mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingereicht, wird das Prämientotal in der Regel gleichmässig aufgeteilt.

² Vorgesetzte können höchstens 15% der an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausbezahlten Prämien erhalten. Bei direkt an das Personalamt eingereichten Vorschlägen wird an Vorgesetzte keine Prämie ausbezahlt.

§ 15 Nachberechnung der Prämien

¹ Stellt sich mit der Realisierung des Vorschlages ein grösserer Nutzen heraus, als bei der Prämienfestlegung berechnet worden ist, können Prämien nachbezahlt werden.

§ 16 Auszahlung

¹ Prämien gelten als Lohnbestandteile. Es erfolgen die üblichen Sozialabzüge.

² Die Auszahlung der Prämie erfolgt mit dem nächsten Lohn. Einsenderinnen oder Einsender, die vor der abschliessenden Bearbeitung ihres Vorschlags aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, bleiben prämienberechtigt.

³ Stellt sich später ein geringerer als der errechnete Nutzen heraus, können ausbezahlte Prämien nicht zurückgefordert werden.

§ 17 Verbuchung

¹ Prämien werden zu Lasten der nutzniessenden Direktion beziehungsweise des Amtes verausgabt.

4 Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 1. September 1995 betreffend das Vorschlagswesen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.12.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	A 1998, 2249
13.11.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 1	geändert	A 2007, 1879
13.11.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 1	geändert	A 2007, 1879
13.11.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	A 2007, 1879
13.11.2007	01.01.2008	§ 10 Abs. 2	geändert	A 2007, 1879

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.12.1998	01.01.1999	Erstfassung	A 1998, 2249
§ 4 Abs. 1	13.11.2007	01.01.2008	geändert	A 2007, 1879
§ 5 Abs. 1	13.11.2007	01.01.2008	geändert	A 2007, 1879
§ 6 Abs. 2	13.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	A 2007, 1879
§ 10 Abs. 2	13.11.2007	01.01.2008	geändert	A 2007, 1879